

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 3. Mai 2022

Nr. 277

Schutzschirm Publikumsanlässe: Änderung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Mit RRB Nr. 471 vom 13. August 2021 beschloss der Regierungsrat die Teilnahme am sogenannten „Schutzschirm“ für Publikumsanlässe. Thurgauer Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung konnten nach Massgabe der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) unterstützt werden. Das Schutzschirmprogramm sollte ursprünglich per 30. April 2022 auslaufen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe).

Das eidgenössische Parlament beschloss am 17. Dezember 2021 eine Verlängerung des Schutzschirms bis Ende 2022 (Verlängerung von Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Gesetz; SR 818.102; AS 2021 878]). Der Bundesrat verlängerte in der Folge die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe (Entscheid vom 13. April 2022; AS 2022 246). Damit bestünde weiterhin eine bundesrechtliche Grundlage für die Unterstützung von Thurgauer Veranstaltungen mithilfe des Schutzschirms.

Die besondere Lage gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) endete per 1. April 2022. Die epidemiologische Lage ist aktuell nicht bedrohlich, so dass keine die Durchführung von Veranstaltungen einschränkende Massnahmen absehbar sind. Eine Verlängerung des Schutzschirms auf kantonaler Ebene ist daher nicht angezeigt. Eine Verlängerung müsste zudem dem Grossen Rat zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden (§ 44 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101]), wobei die Anwendung von Notrecht aktuell als nicht gerechtfertigt erscheint. Der Regierungsrat beobachtet die Pandemielage, so dass eine Wiedereinsetzung des Unterstützungsprogramms bei Bedarf schnell möglich ist.

2/2

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Unterstützung von Veranstaltungen (RRB Nr. 471 vom 13. August 2021) nach Massgabe der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) wird nicht verlängert.
2. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Kommission zur Vorberatung aller Geschäfte im Zusammenhang mit Covid-19 (durch PD; elektronisch)
 - Zustellung intern
 - Parlamentsdienste
 - alle Departemente und Staatskanzlei
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

